

Haushaltssatzung

der Stadt Ruhla (Wartburgkreis)

für das **Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 55-57 ThürKO erlässt die Stadt Ruhla folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **9.726.800,00 EUR**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **1.521.800,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **2.963.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.600.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Es gilt der vom Stadtrat am 28.09.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. Darunter fallen:
 - a) Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle
 - b) Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Ruhla ohne betragliche Begrenzung.
2. a) Überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 10.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 5.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.
 - b) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Haupt- und Finanzausschuss unbeschadet der Rechte aus Absatz 1a über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR je Haushaltsstelle entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist dem Stadtrat darzulegen.
3. Überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 10.000,00 EUR je Haushaltsstelle und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 5.000,00 EUR werden vom Bürgermeister genehmigt.
4. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nach Absatz 2 und 3 beschlossen bzw. genehmigt wurden, sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.
5. Es gelten die in der Anlage aufgeführten Deckungsvermerke.
6. Es gelten die in der Anlage aufgeführten Zweckbindungsvermerke.

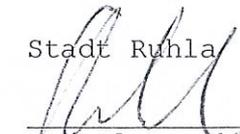
§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Ruhla, den 06.10.2023



Stadt Ruhla


 Dr. Slotosch
 Bürgermeister

nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung der Stadt Ruhla bei:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 425 v.H.
2. Gewerbesteuern 415 v.H.

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ruhla

als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Seebach

1. Haushaltssatzung der Stadt Ruhla (Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 55-57 Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Ruhla folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.726.800,00 EUR**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.521.800,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **2.963.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.600.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Es gilt der vom Stadtrat am 28.09.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. Darunter fallen:

a) Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle

b) Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Ruhla ohne betragliche Begrenzung.

2. a) Überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 10.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 5.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.

b) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Haupt- und Finanzausschuss unbeschadet der Rechte aus Absatz 1a über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR je Haushaltsstelle entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist dem Stadtrat darzulegen.

3. Überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 10.000,00 EUR je Haushaltsstelle und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 5.000,00 EUR werden vom Bürgermeister genehmigt.

4. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nach Absatz 2 und 3 beschlossen bzw. genehmigt wurden, sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

5. Es gelten die in der Anlage aufgeführten Deckungsvermerke.

6. Es gelten die in der Anlage aufgeführten Zweckbindungsvermerke.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ruhla, den 06.10.2023

- Siegel -

Stadt Ruhla

gez. Dr. Slotosch, Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung der Stadt Ruhla bei:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

350 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

425 v.H.

2. Gewerbesteuern

415 v.H.

2. Genehmigung

Mit Schreiben der Stadt Ruhla vom 29.09.2023 wurden der unteren Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlussfassung 026/2023 (A) und 026/2023 (B) vom 28.09.2023 über die Haushaltssatzung 2023 samt ihrer Anlagen und des Finanzplanes angezeigt mit der Bitte um Prüfung und Genehmigung.

Mit Bescheid vom 05.10.2023, AZ.:17 066 G 200-409/23 (Ru), erfolgte vom Landratsamt Wartburgkreis –Kommunalaufsicht– die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Ruhla für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt:

1. Von den in der Haushaltssatzung 2023 getroffenen Festsetzungen werden die auf 2.963.500 EUR (Gesamtbetrag) festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2023 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung ist auszufertigen und unter Hinweis auf die rechtsaufsichtliche Genehmigung öffentlich bekannt zu machen (§ 57 Abs. 3 Satz 1 ThürKO).

Bad Salzungen, den 05.10.2023 Landratsamt Wartburgkreis
gez. Liebendörfer, Amtsleiter

3. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2023 der Stadt Ruhla wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 sowie der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

12.10. bis 26.10.2023

in der Stadtverwaltung Ruhla, Carl-Gareis-Str. 16, Zimmer 105, während der Sprechzeiten und zwar montags bis freitags von 9:00 – 12:00 Uhr und dienstags von 14:00 – 18:00 Uhr öffentlich aus.

Gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 ThürKO werden die Unterlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Ruhla, den 06.10.2023

Stadt Ruhla

gez. Dr. Slotosch, Bürgermeister